

2 E 836/04.A

Verkündet am 12.10.2006

Holzhüter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Wiesbaden



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

(Armenien)

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Matthias Reinbacher und Kollege

Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden

- 174/06 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- 5083043-422 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Brendel

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger hinsichtlich Armeniens Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Insoweit werden Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.03.2004 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, armenischer Staatsangehöriger, begehrt im Wege des Asylfolgeverfahrens seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Erstmals hatte der Kläger im Jahre 1993 im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt. Dieser Antrag war durch Bescheid des Bundesamtes vom 07.06.1993 abgelehnt worden. Eine hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main hatte keinen Erfolg; sie wurde durch Urteil vom 27.11.1997 abgewiesen (Az.: 7 E 11537/93.A). Ein gegen dieses Urteil gerichteter Antrag auf Zulassung der Berufung

hatte ebenfalls keinen Erfolg; der Antrag wurde durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.01.1998 abgelehnt (Az.: 3 UZ 220/98.A).

Mit Schriftsatz seiner früheren Bevollmächtigten vom 24.02.2004, eingegangen beim Bundesamt, Außenstelle Gießen, stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Auf den entsprechenden Schriftsatz wird Bezug genommen (Bl. 25 BA-Akte).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.03.2004 wurden die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 07.06.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung – vorrangig nach Armenien – zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid des Bundesamtes vom 16.03.2004 Bezug genommen (Bl. 33 ff. der Akte). Der Bescheid wurde der früheren Bevollmächtigten des Klägers im Wege der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben; das entsprechende Schriftstück wurde am 17.03.2004 zur Post aufgegeben.

Am 23.03.2004 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Der Eilantrag wurde durch Beschluss des Gerichts vom 21.04.2004 zurückgewiesen (Az.: 5 G 837/04.A).

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, dass er im gegenwärtigen Zeitpunkt hoch urämisch sei, so dass eine Dialysebehandlung notwendig sei. In seinem Heimatland Armenien bestehe aber nicht die Möglichkeit, die notwendige ärztliche Behandlung, insbesondere die Dialysebehandlung, zu erhalten. Zur Glaubhaftmachung hat der Kläger eine ärztliche Bescheinigung des Dr. med. : vom 16.06.2006, eine ärztliche Aufstellung der vom Kläger benötigten Medikamente (Bl. 53 f. der Akte) sowie eine ergänzende Stellungnahme des Dr. mit Datum vom 30.08.2006 zur Akte gereicht. Aus den ärztlichen Unterlagen ergibt sich, dass Ursache für die Nierenerkrankung das sogenannte Mittelmeerfieber sei, durch das es rezidivierend zu Fieberattacken mit abdominellen Schmerzen und Koliken komme. Diese könnten mehrere Tage anhalten. In dieser Phase sei der Kläger in einem deutlich reduzierten Allgemein-

zustand. Zunächst sei der Kläger mit einer Blutwäsche versorgt worden. Da in den Schüben des Mittelmeerfiebers eine Behandlung mit der Blutwäsche aber nicht mehr möglich gewesen sei, sei die Behandlung auf die Bauchdialyse umgestellt worden. Diese führe der Kläger seit April 2004 selbstständig und ohne Probleme durch. Das Überleben des Klägers hänge von der Fortführung der Dialysebehandlung in ausreichender Menge und Qualität ab. Wegen der Begründung im Übrigen wird auf die ergänzende Klagebegründung gemäß Schriftsatz vom 30.06.2006 Bezug genommen (Bl. 46 ff. der Akte).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte des Verfahrens 5 G 837/04.A, auf die beigezogenen Behördenakten sowie ferner auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen bezüglich des Landes Armenien Bezug genommen. Die bezeichneten Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige, auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkte Klage ist begründet.

Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 07.06.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) zu Unrecht abgelehnt.

Es mag dahinstehen, ob ein Anspruch des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG besteht. Insoweit hatte das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid dargelegt, dass es der Kläger unterlassen habe, Beweise für seine ernsthafte Erkrankung sowie zur fehlenden Finanzierbarkeit derselben im Heimatland vorzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf das Bundesamt das Verfahren wegen der Feststellung von Abschiebungshindernissen aber auch außerhalb des Rahmens des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach Ermessen wieder aufgreifen. Es besteht hierfür sogar eine Pflicht, wenn ein Festhalten an einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung andernfalls zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (BVerwGE 95, 86, 92). Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn der Ausländer einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, insbesondere einer extremen Gefahrensituation, ausgesetzt wäre.

Diese Situation liegt hier vor. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass ein Ausländer wegen einer schweren Erkrankung eines Medikamentes bedarf, welches im Zielstaat nicht im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens in Apotheken erhältlich ist, sondern aus dem Ausland mit hohem Kostenaufwand beschafft werden muss, wenn der Betroffene aus persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, den damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwand zu leisten (Hess. VGH, Urteil vom 24.06.2003 – 7 UE 3606/99.A – in AuAS 2004, 20; im Anschluss an BVerwG in DVBl. 2003, 463).

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine Rückkehr nach Armenien für den Kläger eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bedeuten würde. Er ist, wie sich insbesondere aus der ärztlichen Aufstellung über die von ihm benötigten Medikamente ergibt (Aufstellung vom 31.07.06 nach Dr. ..., Bl. 53 f. der Akte), auf insgesamt 16 verschiedene Medikamente lebensnotwendig

angewiesen. Der Gesamtpreis sämtlicher Medikamente beläuft sich auf 1.934,86 € (Apothekenabgabepreise in Deutschland). Allein das Medikament „ARANESP“, das der Kläger einmal pro Woche einnehmen muss, schlägt dabei mit 1.037,27 € für eine Vierstückpackung zu buche (259,32 € wöchentlich). „ARANESP“ wird zur Behandlung der renalen Anämie (Blutarmut bedingt durch die Nierenerkrankung) eingesetzt. Der Kläger benötigt zur Konstanterhaltung der Zahl der roten Blutkörperchen eine hohe Dosis dieses Hormons (ärztliche Stellungnahme vom 30.08.2006, Bl. 58 der Akte).

Zwar ergibt sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Erkenntnisquellen, dass die beim Kläger vorliegende Grunderkrankung (Mittelmeerfieber) grundsätzlich auch in Armenien ausreichend behandelt werden kann (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan an Bundesamt vom 10.04.2003). Schließlich heißt es in einer anderen Auskunft, dass die medizinische Behandlung von Dialyse-Patienten ebenfalls grundsätzlich gewährleistet sei und notwendige Medikamente bezogen werden könnten (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan an Bundesamt vom 27.02.2003). Die Dialyse erfolgt nach dem armenischen Gesetz über die kostenlose medizinische Versorgung im staatlichen Auftrag auch grundsätzlich kostenlos. Allerdings hat das Auswärtige Amt immer wieder darauf hingewiesen, dass es in Armenien zur gängigen Praxis geworden sei, Eigentum bzw. Sachwerte zu verkaufen, um die notwendigen Kosten für eine medizinische Weiterbehandlung begleichen zu können. Mithin ist davon auszugehen, dass der Anspruch des Klägers auf kostenfreie Behandlung in Armenien in der Praxis nicht durchsetzbar ist; er wird die für ihn lebensnotwendigen Medikamente in Armenien nur gegen Bezahlung erhalten können.

Die informatorische Anhörung des Klägers hat jedoch ergeben, dass er über keinerlei Vermögenswerte verfügt. Seine Eltern, die nach wie vor in Eriwan leben, besitzen zwar eine Eigentumswohnung. Diese Wohnung kann jedoch bei der derzeitigen Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Klägers nicht berücksichtigt werden, da sie von den Eltern des Klägers bewohnt wird.

Nach alledem steht fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien aus finanziellen Gründen in die Gefahr geraten würde, die medizinische Behandlung nicht in dem

notwendigen Umfang fortsetzen zu können; das hätte jedoch zwangsläufig einen lebensbedrohlichen Zustand zur Folge. Damit aber sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Bei einer nachhaltigen Verbesserung der Vermögenssituation des Klägers wird jedoch eine Überprüfung der aufgrund dieses Urteils zu treffenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erforderlich werden; diese Entscheidung hat das Bundesamt nach eigenem Ermessen zu treffen.

Der Antrag des Klägers war sinngemäß dahingehend auszulegen, dass er auch Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 16.03.2004 begehrt. Die Abschiebungsandrohung war aufzuheben, da eine Abschiebung des Klägers nach Armenien gerade nicht in Betracht kommt. Da die Zielstaatsbezeichnung fehlerhaft ist, entspricht die Androhung als Ganzes nicht mehr den Anforderungen des § 59 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder